

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2019/1238 ÜBER EIN PANEUROPÄISCHES

PRIVATES PENSIONSPRODUKT (EWR-PANEUROPÄISCHES PRIVATES

PENSIONSPRODUKT-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-PEPP-DG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

FINANZMARKTAUFSICHT (FMAG)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	5. April 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 71/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
3. Fragen zu den einzelnen Artikeln	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	7
III. REGIERUNGSVORLAGE	9
1.1 EWR-Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt- Durchführungsgesetz	9
1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der ersten Lesung des Bericht und Antrages betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (EWR-Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) wurde die gegenständliche Vorlage vom Landtag ausdrücklich begrüsst. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfene Frage, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurde.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1135

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (EWR-Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), Bericht und Antrag Nr. 21/2023, aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 5. April 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 21/2023 betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (EWR-Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig.

Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfene Frage, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurde.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Zum Bericht und Antrag wurde im Rahmen der ersten Lesung keine grundsätzlichen Fragen gestellt.

3. FRAGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Eine Abgeordnete wollte wissen, ob es sich bei der Verjährungsfrist der Vorteilsabschöpfung gemäss Art. 14 Abs. 3 EWR-PEPP-DG um eine absolute Verjährungsfrist handelt, welche mit der Beendigung der Zuwiderhandlung beginnt oder, ob es sich um eine relative Frist handelt, welche mit der Kenntnismahme der Zuwiderhandlung zu laufen beginnt.

Die Vorteilsabschöpfung ist im EWR-PEPP-DG analog zu anderen Finanzmarktgesetzen geregelt. Demnach beträgt die Verjährungsfrist der Bestimmungen zu Vorteilsabschöpfung in anderen Bereichen der Finanzmarktregulierung ebenfalls fünf Jahre. Wird eine Übertretung gemäss Art. 10 Abs. 1 EWR-PEPP-DG begangen und dadurch eine Vorteilsabschöpfung erlangt, finden gemäss Art. 12 Abs. 2 EWR-PEPP-DG im Hinblick auf die Verhängung von Bussen sowie von Verwaltungsmassnahmen im Übrigen der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung. Die Verjährung wird dabei in § 57 StGB geregelt; es handelt sich hierbei um absolute Verjährungsfristen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1.1 EWR-Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches
Privates Pensionsprodukt (PEPP) (EWR-PEPP-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-
DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)¹.

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung des Beschlusses des

¹ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1)

Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für:

- a) Finanzunternehmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1238, die als PEPP-Anbieter oder nach den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften nach Art. 10 Abs. 1 der genannten Verordnung, sofern vorhanden, als PEPP-Vertreiber tätig werden;
- b) Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97² und Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU³, die Anlageberatung betreiben, soweit diese Versicherungsvermittler und Wertpapierfirmen nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 als PEPP-Vertreiber PEPPs, die sie nicht selbst hergestellt haben, vertreiben.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

II. Bedingungen für die Anspar- und Leistungsphase

Art. 4

Pflichten der PEPP-Anbieter

1) PEPP-Anbieter haben unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 über die Bedingungen für die Anspar- und Leistungsphase Folgendes sicherzustellen:

- a) Bei der Eröffnung eines neuen Unterkontos innerhalb eines PEPP-Kontos darf die Ansparphase frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.
- b) Für den Beginn der Leistungsphase ist ein Mindest- und Maximalalter zu wählen, welches mit dem Ziel eines langfristigen Altersvorsorgeprodukt vereinbar ist.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Bedingungen für die Anspar- und Leistungsphase mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Mindestdauer der Ansparphase, die Höchst- und Mindestbeiträge sowie die Kontinuität des Eingangs;
- b) die Bedingungen für die Rückzahlung vor dem Erreichen des für den Beginn der Leistungsphase erforderlichen Mindestalters.

III. Aufsicht

Art. 5

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2019/1238 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2019/1238 sowie diesem Gesetz wahr.

Art. 6

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den der Verordnung (EU) 2019/1238 und diesem Gesetz Unterstellten sowie von mit diesen in Verbindung stehenden Personen, einschliesslich externen Experten wie Wirtschaftsprüfern und Versicherungsmathematikern, die für Aufsichtszwecke erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) Massnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsvorschriften sowie technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards einhält;

- c) die Vermarktung oder den Vertrieb eines PEPP in oder aus Liechtenstein nach Art. 63 der Verordnung (EU) 2019/1238 verbieten oder einschränken und die Entscheidung darüber auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Art. 7

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

IV. Rechtsschutz

Art. 8

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 9

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Schlichtungsstelle im Sinne von Art. 51 der Verordnung (EU) 2019/1238 ist die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, in Streitigkeiten von PEPP-Kunden mit PEPP-Anbietern oder PEPP-Vertreibern in Zusammenhang mit den aus der

Verordnung (EU) 2019/1238 erwachsenden Rechten und Pflichten auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten über PEPP arbeitet die Schlichtungsstelle mit Schlichtungsstellen anderer betroffener EWR-Mitgliedstaaten zusammen.

6) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz Anwendung.

V. Strafbestimmungen

Art. 10

Übertretungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer:

a) gegen die Verordnung (EU) 2019/1238 verstösst, indem er:

1. entgegen Art. 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Registrierung Produkte unter der Bezeichnung «Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt» oder «PEPP» anbietet oder vertreibt;
2. entgegen Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 3 eine Registrierung eines PEPP aufgrund falscher oder irreführender Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erlangt hat;
3. entgegen Art. 6 Abs. 6 nachträgliche Änderungen an den Informationen und Unterlagen eines Registrierungsantrags nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
4. entgegen Art. 18, 19, 20 Abs. 1 und 4, Art. 21 Abs. 1, 2 und 6 oder Art. 52 bis 56 die Anforderungen an ein Mitnahme- oder Wechselservice und die damit verbundenen Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
5. entgegen Art. 22, 23 Abs. 1 oder Art. 24 die Vertriebsanforderungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt;
6. entgegen Art. 25 die Anforderungen an ein Produktgenehmigungsverfahren nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt;
7. entgegen Art. 26, 27, 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29, 30 Abs. 1 oder Art. 33 Abs. 1 und 2 die Anforderungen an das PEPP-Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
8. entgegen Art. 34 die Anforderungen an die Beratung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfüllt;
9. entgegen Art. 35, 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 oder 39 die Informations- und Auskunftspflichten während der Vertragslaufzeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
10. die Meldepflichten nach Art. 40 verletzt;

11. die bei der Anlage der mit dem PEPP in Zusammenhang stehenden Vermögenswerten geltenden Vorschriften nach Art. 41 oder 42 nicht erfüllt oder einen Wechsel der Anlageoptionen nach Art. 44 nicht ermöglicht;
 12. entgegen Art. 45 oder 46 die Anforderungen an das Basis-PEPP oder die Risikominderungstechniken nicht erfüllt;
 13. entgegen Art. 48 keine Verwahrstelle bestellt oder als Verwahrstelle ihre Aufsichtspflichten nicht erfüllt;
 14. als PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber die Anforderungen und Pflichten nach Art. 50 Abs. 1 bis 5 nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise erfüllt;
 15. entgegen Art. 59 einen Wechsel der Auszahlungsarten nicht ermöglicht oder die damit verbundenen Informationspflichten verletzt;
 16. entgegen Art. 60 die Pflichten betreffend die Erstellung eines Altersvorsorgeplans oder die damit verbundenen Beratungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- b) die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der FMA behindert oder ihren Anordnungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder wissentlich falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt.

2) Die Busse für Übertretungen nach Abs. 1 beträgt:

- a) bei natürlichen Personen bis zu 800 000 Franken oder bis zum Zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser den Maximalbetrag von 800 000 Franken übersteigt;
- b) bei juristischen Personen bis zu 5 500 000 Franken oder bis zu 10 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zum Zweifachen des durch

den Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser den Maximalbetrag von 5 500 000 Franken übersteigt.

3) Wenn es sich bei der in Abs. 2 Bst. b genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

4) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person wengleich nicht schuldhaft begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 11

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 10 Abs. 1 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 6 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Art der Zuwiderhandlung nach Art. 15;
- b) die Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von der Wiederholung abzusehen hat;
- c) das vorübergehende Verbot für verantwortliche Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des Finanzunternehmens oder für andere natürlichen Personen, in solchen Unternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Art. 12

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 10 sowie von Verwaltungsmaßnahmen nach Art. 11 berücksichtigt die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:

1. den Grad an Verantwortung;
2. die Finanzkraft;
3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
4. frühere Verstösse;
5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.

2) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 13

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 14

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 10 Abs. 1 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verpflichten.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 15

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht alle rechtskräftig verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 10 und 11 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Massgabe der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht die Strafen und Verwaltungsmassnahmen in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) laufende verwaltungsbehördliche oder strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Strafen und Verwaltungsmassnahmen auf der Internetseite abrufbar ist. Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zulässig ist.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ... zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{duodecies}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{duodecies}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (EWR-PEPP-Durchführungsgesetz; EWR-PEPP-DG).

Anhang 1 Abschnitt I.^{octies}**I.^{octies} Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2019/1238 und nach dem EWR-PEPP-DG beträgt für:

- a) die Registrierung oder Verweigerung einer Registrierung eines PEPP nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/1238: 5 000 Franken;
- b) den Erlass einer Entscheidung bei einer Übertretung nach Art. 10 EWR-PEPP-DG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 20 000 Franken.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-PEPP-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.